

## ETHIKKOMMISSION BEI DER LMU MÜNCHEN



Ethikkommission · Pettenkoferstr. 8 · 80336 München

Meike Schrader Abteilung Kinderkardiologie und pädiatrische Intensivmedizin, LMU Großhadern Marchioninistr. 15 81377 München

Vorsitzender: Prof. Dr. R. M. Huber Telefon+49 (0)89 440055191 Telefax+49 (0)89 440055192 Ethikkommission@ med.uni-muenchen.de www.ethikkommission.med.uni -muenchen.de

Anschrift: Pettenkoferstr. 8a D-80336 München

17.04.2024/Ws/mbg

Projekt Nr.: **24-0147** (bitte bei Schriftwechsel angeben)

## Beratung nach Deklaration von Helsinki / § 15 Berufsordnung der Ärzte Bayerns / Beratung nach geltendem Fakultätsrecht Ergänzung zum Votum vom 15.04.2024

Studientitel: Hand aufs Herz - Kardiovaskuläre Prävention im Kindes- und Jugendalter

Antragsteller: Meike Schrader, Abteilung Kinderkardiologie und pädiatrische Intensivmedizin, LMU

Großhadern, Marchioninistr. 15, 81377 München

Untersucher: Meike Schrader, Klinikum der Universität München, Klinik und Poliklinik für

Kinderkardiologie, Klinikum Großhadern, 81377 München

Sehr geehrte Frau Schrader,

die Ethikkommission hat die ergänzten/geänderten Unterlagen, Ihr Schreiben vom 17.04.2024, Eingang am 17.04.2024, geprüft.

## Die Bedingungen aus unserem Votum vom 15.04.2024 sind hiermit erfüllt.

Das Votum ist für die Dauer der Studie gültig, längstens jedoch bis zum 16.04.2029 (5 Jahre).

Sofern das Votum über diesen Zeitraum hinaus benötigt wird, bitten wir, der EK unaufgefordert einen Antrag auf Verlängerung des Votums mindestens 3 Monate vor Gültigkeitsende des Zertifikats vorzulegen.

## Allgemeine Hinweise:

- Änderungen im Verlauf der Studie sind der EK zur erneuten Prüfung vorzulegen.
- Schwerwiegende unerwartete studienabhängige Ereignisse sind der EK mitzuteilen (trifft nur für interventionelle Projekte zu).
- Das Ende der Studie ist anzuzeigen und das Ergebnis vorzulegen.
- Die ärztliche und juristische Verantwortung bei der Durchführung der Studie verbleibt uneingeschränkt bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Bewertung die ggf. erforderliche Konsultation des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 30 DSGVO nicht ersetzt und ein Eintrag in das Verfahrensverzeichnis der Klinik/des Instituts zu erfolgen hat.

24-0147 2 V BED ERF SEITE 2 VON 2

• Die Ethikkommission erklärt, dass an der Bewertung des vorliegenden Antrags niemand beteiligt war, der gemäß Bayerischem Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Art. 20 als befangen anzusehen ist.

Die Ethikkommission wünscht Ihnen für Ihr Vorhaben viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. R. M. Huber

11/19/2

Vorsitzender der Ethikkommission